

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. **7** " Am Holzkamp "
der Gemeinde L i l i e n t h a l , Landkreis Osterholz

In der Gemeinde Lilienthal besteht ein großer Bedarf an Baugrundstücken für Familienheime im Sinne des 2. Wohnungsbaugesetzes. Der Bebauungsplan ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung in seinem Geltungsbereich aufgestellt.

Geplant ist die Errichtung von 12 Eigenheimen.

Im Planbereich bereits gebaut 19 Eigenheime.

I. Lage des Plangebietes

Das zu erschliessende Gelände liegt nördlich der Ortslage und wird im Norden begrenzt von dem Sportplatz. Im Osten von dem Flurstück 183/15, im Süden von den Flurstücken 173/1 und 328/178, im Westen von der vorhandenen Bebauung der Klosterweide.

II. Versorgungseinrichtungen

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die Ortswasserversorgung.

Die Abwässer werden durch Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde beseitigt.

Eltversorgung erfolgt durch Anschluss an das Ortsnetz

III. Erschliessung

Das Baugebiet wird von der Klosterweide erschlossen. Die Planstraße ist bereits ausgebaut. Das Straßenprofil ist auf dem Bebauungsplan angegeben.

IV. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung : Reines Wohngebiet in offener Bauweise.

Maß der baulichen Nutzung:

Für eingeschossige Bebauung eine Grundflächenzahl = 0,4
eine Geschoßflächenzahl = 0,4

Für die Garagen wird die Grundfläche der baulichen Nutzung mit max. 18,- m² je Garage festgesetzt.

V. Kosten der Durchführung der Erschliessung

Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten für die geplanten Gebäude betragen nach überschläglicher Ermittlung für

Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Versorgungseinrichtungen
ca. DM 48.000,--

Diese Kosten werden zum größten Teil durch die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen gedeckt.

Nach den Bestimmungen des BBauG (§§ 128 + 129) trägt die Gemeinde mindestens 10 % von dem Erschliessungsaufwand.

VI. Bodenordnungsmaßnahmen

Die Gemeinde beabsichtigt, vor dem Ausbau der im Bebauungsplan festgelegten Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen usw. die für den Gemeinbedarf benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen. Wenn auf Grund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beabsichtigt die Gemeinde gemäss §§ 45 ff, 80 ff und 85 ff des BBauG Grenzregelungen vorzunehmen, Grundstücke umzulegen oder die erforderlichen Flächen zu enteignen.

Lilienthal, den . 10. 4. 1964

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor